

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Prozesskostenhilfe](#) > [Slovakia](#)

Prozesskostenhilfe

Slowakei



Slowakei

Nationales Recht: Prozesskostenhilfegesetz

[Gesetz Nr. 327/2005](#) über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für bedürftige Personen und zur Änderung des Gesetzes Nr. 586/2003 über die Anwaltschaft und zur Änderung des Gesetzes Nr. 455/1991 über die gewerbliche Tätigkeit (Gewerbegesetz) in der Fassung des Gesetzes Nr. 8/2005, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Zuständige Empfangs- und Übermittlungsbehörde ist das Prozesskostenhilfezentrum (*Centrum právnej pomoci*). Das Prozesskostenhilfezentrum hat Büros in der ganzen Slowakei:

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Bratislava](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Bratislava I, Bratislava II, Bratislava III, Bratislava IV, Bratislava V, Malacky, Pezinok, Senec und Galanta

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Trnava](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Trnava, Senica, Skalica, Hlohovec und Piešťany

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Trenčín](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Trenčín, Nové mesto nad Váhom, Myjava, Ilava und Bánovce nad Bebravou

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Nitra](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Nitra, Topoľčany, Zlaté Moravce, Levice und Šaľa

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Komárno](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Komárno, Nové Zámky und Dunajská Streda

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Banská Bystrica](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Banská Bystrica, Zvolen, Detva, Brezno, Krupina und Veľký Krtíš

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Žiar nad Hronom](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Žiar nad Hronom, Žarnovica, Partizánske, Prievidza und Banská Štiavnica

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Rimavská Sobota](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Rimavská Sobota, Lučenec, Poltár und Revúca

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Žilina](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Žilina, Považská Bystrica, Bytča, Čadca, Kysucké Nové Mesto, Turčianske Teplice, Martin und Púchov

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Liptovský Mikuláš](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Liptovský Mikuláš, Ružomberok und Poprad

Prozesskostenhilfezentrum

[Büro Tvrdošín](#)

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Tvrdošín, Dolný Kubín und Námestovo

Prozesskostenhilfezentrum

Büro Košice

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Košice I, Košice II, Košice III, Košice IV, Košice okolie, Rožňava, Gelnica, Spišská Nová Ves und Trebišov

Prozesskostenhilfezentrum

Büro Prešov

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Prešov, Stará Ľubovňa, Levoča, Sabinov und Kežmarok

Prozesskostenhilfezentrum

Büro Svidník

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Svidník, Bardejov, Stropkov und Medzilaborce

Prozesskostenhilfezentrum

Büro Humenné

Bezirke, für die das Amt zuständig ist:

Humenné, Snina, Vranov nad Topľou, Michalovce und Sobrance

Neben seinen Büros verfügt das Prozesskostenhilfezentrum auch über Beratungsstellen, die an bestimmten Tagen Beratung anbieten.

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Das Prozesskostenhilfezentrum ist die landesweit zuständige Behörde in der Slowakei. In der Regel erbringt das Zentrum seine Dienstleistungen über seine Büros.

Örtliche Zuständigkeit der Übermittlungsbehörden:

Anträge auf Prozesskostenhilfe, die einem anderen Mitgliedstaat übermittelt werden sollen, müssen bei dem Büro des Prozesskostenhilfezentrums eingereicht werden, das für den Ort des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts des Antragstellers zuständig ist.

Örtliche Zuständigkeit der Empfangsbehörden:

Anträge auf Prozesskostenhilfe können direkt bei dem Büro des Prozesskostenhilfezentrums eingereicht werden, das für den Ort, an dem das betreffende Verfahren eingeleitet werden soll oder anhängig ist, oder, wenn der Antrag Prozesskostenhilfe im Vollstreckungsverfahren betrifft, für den Ort der Vollstreckung zuständig ist.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars gestellt werden, das entweder persönlich oder per Post einzureichen ist.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Die beim Prozesskostenhilfezentrum gestellten Anträge müssen in slowakischer Sprache eingereicht werden, Anträge in tschechischer Sprache werden jedoch ebenfalls angenommen.

Wenn der Antrag einem anderen zuständigen Mitgliedstaat übermittelt werden soll, müssen der Antrag in slowakischer Sprache und alle ihm beigefügten Unterlagen in eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats übersetzt werden.

■ Letzte Aktualisierung: 26/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.